

## Gebührenordnung Core Facility Flow Cytometry

der medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und des  
Universitätsklinikums Düsseldorf

### Inhalt

§ 1	Anwendungs-/ Servicebetrieb .....	1
§ 2	Stornierung von Terminen.....	1
§ 3	Nutzungsentgelt .....	2
§ 4	Abweichungen von der Gebührenordnung.....	2
§ 5	Salvatorische Klausel.....	3
§ 6	Inkrafttreten .....	3

### § 1 Anwendungs-/ Servicebetrieb

Die Geräte der Core Facility Flow Cytometry (CFFC) stehen den Nutzenden entweder im Anwendungsbetrieb oder Servicebetrieb zur Verfügung. Generell liegt es in der Verantwortung der CFFC Manager\*in zu entscheiden, inwieweit eine ausführliche Einweisung der Nutzenden stattfinden muss und ob die Messung durch den Nutzenden selbst oder Mitarbeitende der CFFC durchgeführt wird.

- (1) Die Nutzung der Geräte im Anwendungsbetrieb erfordert eine Einweisung und Schulung der Nutzenden an den entsprechenden Geräten durch Mitarbeitende der CFFC. Die Einweisung wird durch beide Seiten dokumentiert. Erst nach erfolgreich absolvierter Schulung wird die eigenständige Buchung und Nutzung der Geräte freigegeben.
- (2) Für den Servicebetrieb werden die Proben lediglich durch den Nutzenden in der CFFC abgegeben und von Mitarbeitenden der CFFC gemessen oder sortiert.  
Für die Geräte der Klasse III (Zellsorter) ist in der Regel der Servicebetrieb vorgesehen um einen reibungslosen Ablauf der CFFC zu gewährleisten.

### § 2 Stornierung von Terminen

Die geplanten Vorhaben sind zeitlich gut zu planen, um den Leerlauf an den Geräten gering zu halten und bei Nichteinhaltung des Termins frühzeitig diesen über den Buchungskalender zu stornieren.

Bei kurzfristiger Stornierung der gebuchten Termine (< 24h), oder bei Nichterscheinen oder verspätetem Erscheinen zu den Terminen können Stornogebühren in Höhe von bis zu 50% der gebuchten Zeit erhoben werden.

### § 3 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der CFFC ist in der Regel ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Kosten für die Nutzung errechnen sich aus der tatsächlich benötigten Zeit für die Messungen. Dabei werden die Nutzenden bei der Vorbesprechung auf eine möglichst genaue Terminbuchung hingewiesen um Leerlaufzeiten so gering wie möglich zu halten. Als Abrechnungsgrundlage wird die im Buchungskalender gebuchte Zeit verwendet. Die Abrechnung erfolgt jeweils Quartalsweise durch Rechnungsstellung.

Die Höhe der Nutzungsgebühren ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nutzungsgebühren (HHU intern)				Anwendungs- betrieb [€/Std]	Service- betrieb [€/Std]
<b>Geräteklasse I</b>	Cell Analyzer	< 3 Laser	FACS Cantoll	15	50
<b>Geräteklasse II-a</b>	Cell Analyzer	> 3 Laser	CytoFLEX S	20	50
<b>Geräteklasse III</b>	Cell Sorter		AriaIII	35*	75
	Cell Sorter		Symphony S6	35*	75
	Cell Sorter		MoFlo XDP	-	75

Tab. 1: Nutzungsgebühren CFFC

\* Der Anwendungsbetrieb für Geräteklasse III kann nur unter besonderen Voraussetzungen (Training und Erfahrung des/der Nutzer\*in) und bei langfristigen Projekten in Abstimmung mit der CFFC gebucht werden.

### § 4 Abweichungen von der Gebührenordnung

- (1) Eine Abweichung von der Gebührenordnung ist in Ausnahmefällen möglich und muss im Einzelfall diskutiert und entschieden werden (z.B. wenn Förderrichtlinien nicht mit der Gebührenordnung übereinstimmen, Personal durch die nutzende Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt wird oder in Kooperation mit der CFFC Methoden etabliert werden).
- (2) Fallen für eine Messung zusätzliche Verbrauchskosten an, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind (z.B. Antikörper) werden diese separat zur Kostendeckung in Rechnung gestellt. Auf eventuelle Mehrkosten wird in der Vorbesprechung hingewiesen.

- (3) Sollte es durch grob fahrlässiges Verhalten der Nutzenden zu einer Beschädigung von Material oder Geräten kommen, sind die Kosten für Reparatur oder Instandsetzung vom Nutzenden zu tragen.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Bestimmungen der Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bzw. unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Gebührenordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wissenschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche ursprünglich mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich die Gebührenordnung als lückenhaft erweist.

## § 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Verabschiedung im Dekanat in Kraft. Änderungen der Gebührenordnung erfordern eine 1-fache Mehrheit im Steuerungskomitee.